

Deutscher Presserat | Postfach 100549 | 10565 Berlin

BILD Online
Chefredaktion
Frau Marion Horn
Axel-Springer-Straße 65
10888 Berlin

Deutscher Presserat
Fritschestraße 27/28
10585 Berlin

Tel.: 030 - 367 007 - 0

Fax: 030 - 367 007 - 20

E-Mail: info@presserat.de
www.presserat.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
And/rp/cl
0481/22/2-BA

Datum
24.04.2023

**Beschwerde von Prof. Dr. Walter Homolka, vertr. durch Rechtsanwalt Marvin Schumacher, vom 01.07.2022
./ BILD Online**

Sehr geehrte Frau Horn,

der Beschwerdeausschuss des Deutschen Presserats hat die oben genannte Beschwerde als unbegründet bzw. nicht aufklärbar bewertet. Die Gründe hierfür können Sie der beiliegenden Entscheidung entnehmen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Roman Portack
Geschäftsführer

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0481/22/2-BA

| | |
|--------------------------------|---|
| Beschwerdeführer: | Prof. Dr. Walter Homolka, vertreten durch Rechtsanwalt Schumacher |
| Beschwerdegegner: | BILD Online |
| Ergebnis: | Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 3, 9, 10, 12, 13 |
| Datum des Beschlusses: | 23.03.2023 |
| Mitwirkende Mitglieder: | Dr. Klaus-Peter Andrießen, DJV (Vorsitzender) Ulrich Eymann, BDZV (stv. Vorsitzender) Matthias Meincke, BDZV Dr. Jost Müller-Neuhof, DJV Jan Siegel, MVFP Carsten Podszadlik, MVFP |

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Gegenstand der Berichterstattung mit der Überschrift „Sex-Skandal am Rabbiner-Seminar in Potsdam“ sind Vorwürfe sexueller Belästigung gegen einen Rabbiner und Rektor des Abraham Geiger Kollegs an der Universität Potsdam und dessen Ehemann. Deutschlands einzige Ausbildungsstätte für liberale Rabbiner werde von einem Skandal um sexuelle Belästigungen und Machtmissbrauch erschüttert. Nun werde das Kolleg von Juristen durchleuchtet und danach umstrukturiert.

In dem am 02.06.2022 veröffentlichten Artikel heißt es:

„Seit 1999 genossen das Kolleg und Chef-Rabbi Prof. Walter Homolka einen fabelhaften Ruf. Umso größer der Schock für einen frommen Studenten, als er über Facebook ein Porno-Video von Homolkas Ehemann erhielt. Es zeigt den Kolleg-Mitarbeiter, wie er an seinem Penis manipuliert.“

Der Student habe sich beschwert, der „Penis-Filmer“ sei abgemahnt worden. Doch erst als drei Jahre später die WELT angefragt habe, seien Mitarbeiter und Studenten informiert worden. Der Ehemann des Beschwerdeführers habe den Dienst quittiert.

Nach Auffassung des Präsidenten des Zentralrats der Juden in Deutschland sei fraglich, ob die Neuaufstellung geeignet und zielführend sei. Denn vertraute um Rüttgers besetzten weiterhin Schlüsselpositionen. Zur Reaktion der Studierenden heißt es:

„21 Studenten forderten in einem offenen Brief, die gesamte Führungsriege auszutauschen.“

Schließlich heißt es in dem Beitrag:

„Nun hat das Geiger-Kolleg eine neue Direktorin: Gabriele Thöne, Ex-Finanz-Staatssekretärin in Berlin. ‚Vier Verdachtsfälle sind mir bekannt‘, sagte sie Mittwoch, ‚aber die Zahl entwickelt sich...‘ Bei zwei davon gehe es um sexuellen Missbrauch.“

II. Beschwerdeführer ist der anwaltlich vertretene und in der Berichterstattung namentlich genannte Rabbiner und Rektor des Abraham Geiger Kollegs. Er ist der Ansicht, die Berichterstattung verstoße gegen Ziffern 1, 2, 3, 9, 10, 12 und 13 des Pressekodex.

1. Der Beschwerdegegnerin liege kein Video vor, in dem zu sehen sei, wie der Partner des Beschwerdeführers seinen erigierten Penis manipuliert. Dies habe der Autor des Beitrags in einer E-Mail bereits eingeräumt und angegeben:

„... so stimmt es, dass wir nicht wissen, ob der im verschickten Video dargestellt Penis tatsächlich dem Lebenspartner Homolkas gehört, wie er selbst im Chat behauptet hat.“

Die Berichterstattung missachte die journalistische Sorgfaltspflicht. Der Sorgfaltsmaßstab und die Anforderungen an die Recherche seien aufgrund der Schwere der Vorwürfe sehr hoch. Es fehle an einem Mindestbestand an Beweistatsachen für die Verdachtsberichterstattung. Es sei nicht ausgewogen in alle Richtungen recherchiert worden. Eine Gegenrecherche habe nicht stattgefunden. Mindestens zwei voneinander unabhängige Quellen seien nicht einmal kontaktiert worden. Die Beschwerdegegnerin berufe sich auf anonyme Informanten und auf Zeugen vom Hörensagen. Um die obligatorische Anhörung der maßgeblichen Beteiligten habe sich die Beschwerdegegnerin nicht einmal bemüht.

2. Das von der Beschwerdegegnerin erwähnte Statement der Studierenden des Abraham Geiger Kollegs habe sich noch am Tag seines Auftauchens als Fälschung herausgestellt. Nach Darstellung in einer Meldung der Evangelischen Presseagentur vom 02.06.2022 hätten sich mehrere Studierende von dem offenen Brief distanziert. Sie hätten mitgeteilt, dass sie den Brief nicht unterschrieben hätten. Der Sprecher des AGK habe in einer Pressekonferenz angedeutet, dass es sich um eine Fälschung handele. So sei beispielsweise ein Name gleich zweimal aufgetaucht.

3. Ohne nähere Begründung teilt der Beschwerdeführer mit, es gehe nicht bei zwei der Verdachtsfälle um sexuellen Missbrauch. Hintergrund ist offenbar, dass gegen den Partner des Beschwerdeführers ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verbreitung von Pornographie eingeleitet worden war, nicht aber wegen des Verdachts auf sexuelle Belästigung.

III. Die Beschwerdegegnerin verweist in ihrer Stellungnahme auf den Abschlussbericht der Untersuchungen der Vorgänge durch die Universität Potsdam und den Zwischenbericht einer vom Zentralrat der Juden beauftragten Rechtsanwaltskanzlei zum Stand ihrer gesonderten Ermittlungen.

1. Der Zentralrat der Juden habe die Kanzlei im Mai beauftragt, Vorwürfe sexualisierter Belästigung und Gewalt sowie von Machtmissbrauch und Diskriminierung an der Ausbildungsstätte für liberale Rabbinerinnen und Rabbiner durchzuführen. Bislang seien 75 Interviews mit Verantwortungsträgern der Einrichtungen sowie mit Betroffenen und Hinweisgebern geführt worden, aus denen die Beschwerdegegnerin in ihrer Stellungnahme zitiert. In dem Bericht heiÙe es:

„Vor diesem Hintergrund haben die Untersuchungsführer die folgenden Kriterien herangezogen, um mögliche Fälle des Machtmissbrauchs unterhalb der Schwelle des Strafrechts durch Herrn Rabbiner Prof. Dr. Dr. Homolka und seinen Ehemann festzustellen und zu bewerten:

- Immunisierung gegen Kritik
- Systematisch intransparentes Kommunikationsverhalten
- Praxis der Umgehung und Unterminierung offizieller Autoritäts- und Entscheidungsstrukturen einschließlich des systematischen Abbaus von Distanzempfinden, Grenzziehungsbewusstsein und der systematischen Grenzüberschreitung zwischen institutioneller und nicht-institutioneller Ebene
- Überschreitung ethischer und rechtlicher Grenzen im Zusammenhang mit Einflussnahme
- Systematische Einflussnahme mit Hilfe von Angst und der Herstellung von Angst-Räumen
- Einforderung von Vertrauen und Gehorsam kraft Amtes.“

Die Anwälte seien zu folgendem Ergebnis gekommen:

„Von den insgesamt 13 Vorgängen qualifizierten die Untersuchungsführer nach den unter D. I. 2. dargestellten Maßstäben neun Vorgänge als „rote“ Fälle. Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtzahl der den Ehemann betreffenden konkreten, objektivierbaren Vorgänge von etwa 69 %. Innerhalb der „roten“ Fälle stellten die Untersuchungsführer einerseits zum Teil mehrere Anknüpfungspunkte für Fehlverhaltensweisen fest. Andererseits lagen auf dieser Grundlage nach ihrem Dafürhalten zum Teil gleichzeitig mindestens ein Anfangsverdacht für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit und ein Machtmissbrauch und/oder eine Diskriminierung vor. Auf Grundlage der gutachterlich festgestellten Anknüpfungstatsachen konnten die Untersuchungsführer 25 Fehlverhaltensweisen identifizieren. Mindestens ein Anfangsverdacht für eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit lag nach Einschätzung der Untersuchungsführer zwei Mal vor. Hierbei handelte es sich in zwei Fällen um mindestens den Anfangsverdacht der Verbreitung pornographischer Inhalte (§ 184 Abs. 1 StGB), mithin ein Delikt mit Sexualbezug. Bei einem dieser Fälle handelt es sich um denjenigen Fall, der bereits Gegenstand von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Berlin war. Die Staatsanwaltschaft Berlin hat das Ermittlungsverfahren nach § 153 StPO eingestellt. In dem anderen Fall steht einer Strafverfolgung ein Verfolgungshindernis entgegen. Zudem lag zur Überzeugung der Untersuchungsführer acht Mal ein Machtmissbrauch und Mal eine Diskriminierung unterhalb der Schwelle des Strafrechts vor. Eine ausführliche Darstellung der ‚roten‘ Fälle wird im umfassenden Untersuchungsbericht erfolgen.“

Damit seien zumindest acht Fälle von Machtmissbrauch sogar explizit belegbar.

2. Hinsichtlich des Videos teilt die Beschwerdegegnerin mit, dass am 25.09.2016 der Ehemann des Beschwerdeführers über Facebook Messenger an einen Studenten geschrieben und diesem auch ein Foto von seinem Penis geschickt habe, versehen mit dem Kommentar:

„Na, dann schicke ich Dir mal ein Bild von mir“

„So weißt Du, welches Glied ich gekrault habe, als wir zwei uns über Gott und die Welt und ihn unterhalten haben.“

Die Beschwerdeführerin fügt den entsprechenden Chat-Verlauf ihrer Stellungnahme bei. Sie teilt mit, es habe sich bei dem Bild nach eigenen damaligen Angaben um ein Bild des Penis des Ehemanns des Beschwerdeführers selbst gehandelt. Ein weiterer Student habe von dem Ehemann des Beschwerdeführers 2019 ein Video mit diesem Glied erhalten, versehen mit dem Kommentar:

„solange Du Dich nicht über meine Größe beschwerst.“

Auch den Chat-Verlauf mit dem Video fügt die Beschwerdeführerin ihrer Stellungnahme bei. Sie teilt mit, in beiden Fällen habe der Ehemann des Beschwerdeführers den abgebildeten Penis für sein eigenes Genital ausgegeben.

Die Frage, wessen Glied auf dem Bild aus dem Jahre 2019 zu sehen ist, sei irrelevant. Es gehe primär darum, dass ein Lehrbeauftragter Studenten und damit sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm befindlichen Personen mit diesen Bildern übergriffig und strafrechtlich relevant zu nahegekommen sei.

3. Zu dem Vorwurf, die Behauptung, 21 Studenten hätten in einem offenen Brief gefordert, die gesamte Führungsriege auszutauschen, nimmt die Beschwerdegegnerin nicht Stellung. Gleiches gilt für den Vorwurf, die zitierte Äußerung der neuen Direktorin des Abraham Geiger Kollegs, wonach es bei zwei Verdachtsfällen um sexuellen Missbrauch gehe, sei falsch.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde hinsichtlich zweier Äußerungen unbegründet und der Sachverhalt, soweit es um den Offenen Brief geht, nicht aufklärbar ist.

1. Hinsichtlich der Äußerung

„Seit 1999 genossen das Kolleg und Chef-Rabbi Prof. Walter Homolka einen fabelhaften Ruf. Umso größer der Schock für einen frommen Studenten, als er über Facebook ein Porno-Video von Homolkas Ehemann erhielt. Es zeigt den Kolleg-Mitarbeiter, wie er an seinem Penis manipuliert.“

lässt sich auf Grundlage der dem Beschwerdeausschuss vorliegenden Unterlagen zwar nicht feststellen, ob das Video zeigt, wie der Partner des Beschwerdeführers an *seinem* Penis manipuliert. Die vom Beschwerdeführer beanstandete Darstellung stellt aber keinen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex dar. Denn die Beschwerdegegnerin durfte aufgrund der Umstände davon ausgehen, dass es sich bei dem abgebildeten Glied um den Penis des Partners des Beschwerdeführers handelt. Dass der Ehemann des Beschwerdeführers in einem Facebook-Chat ein Video an einen Studenten geschickt hatte, auf dem ein masturbierender Mann zu sehen ist, ist unstrittig. Die eigenen Angaben des Ehemanns des Beschwerdeführers im Chat im Zusammenhang mit dem Versenden des Videos („as long as you don't complain about my size“, übersetzt „solange Du Dich nicht über meine Größe beschwerst.“) legen dies nahe.

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeausschuss Bildmaterial aus dem Chat des Ehemanns des Beschwerdeführers mit einem Studenten vorgelegt. Danach hat am

25.09.2016 mit der Zeitstempel 3:09 der Partner des Beschwerdeführers dem Studenten ein Foto geschickt, auf dem ein Penis zu sehen ist, und sich nachfolgend dazu wie folgt geäußert:

„Na, dann schicke ich Dir mal ein Bild von mir“

„So weißt Du, welches Glied ich gekraut habe, als wir zwei uns über Gott und die Welt und ihn unterhalten haben.“

Es kann auf Grundlage der dem Beschwerdeausschuss zur Verfügung stehenden Informationen nicht ausgeschlossen werden, dass es sich auch bei dem auf dem Foto abgebildeten Glied nicht um den Penis des Ehemanns des Beschwerdeführers handelt. Die Umstände, insbesondere dessen eigene Äußerungen in dem Chat, legen dies aber nahe. Die Beschwerdegegnerin durfte die Äußerungen des Partners des Beschwerdeführers jedenfalls in diesem Sinne verstehen und berichten, dass sich der Partner des Beschwerdeführers trotz dieser Äußerungen im Rahmen des Rechtsstreits darauf zurückzieht, zu bestreiten, dass es sich um ein Foto seines Penis handelt. Ein Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht ergibt sich aus dieser Darstellung nicht.

Letztlich gilt auch hier, dass es für den Vorwurf der sexualisierten Belästigung durch eine Lehrkraft, den die Beschwerdegegnerin erhebt, nicht darauf ankommt, ob auf dem Foto der Penis des Ehemanns des Beschwerdeführers oder der eines anderen zu sehen ist. Maßgeblich für den Vorwurf der sexuellen Belästigung ist vielmehr, dass der Ehemann des Beschwerdeführers unaufgefordert ein Foto mit sexuellem Inhalt an einen Studenten versandt hat.

2. Die Äußerung

„Nun hat das Geiger-Kolleg eine neue Direktorin: Gabriele Thöne, Ex-Finanz-Staatssekretärin in Berlin. ‚Vier Verdachtsfälle sind mir bekannt‘, sagte sie Mittwoch, ‚aber die Zahl entwickelt sich...‘ Bei zwei davon gehe es um sexuellen Missbrauch.“

stellt ebenfalls keinen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex dar. Ob die Bezeichnung der Verdachtsfälle als Fälle „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne eines Straftatbestandes nach den §§ 174 ff. StGB zu verstehen ist und ob tatsächlich Anhaltspunkte für eine entsprechende Einordnung der Verdachtsfälle bestehen, kann dahinstehen. Denn die Beschwerdegegnerin zitiert hier direkt und indirekt eine Äußerung der neuen Direktorin des Abraham Geiger Kollegs. Sie macht sich diese Äußerung erkennbar nicht zu eigen. Die Angaben der Direktorin zu den ihr bekannten Verdachtsfällen durfte die Beschwerdegegnerin in der Berichterstattung in dieser Weise wiedergeben.

3. Hinsichtlich der Darstellung zu dem Offenen Brief, die der Beschwerdeführer zum Gegenstand seiner Beschwerde gemacht hat, ist mit den Mitteln, die dem Beschwerdeausschuss zur Verfügung stehen, nicht aufklärbar, ob ein Verstoß gegen den Pressekodex vorliegt.

Mit Blick auf die Berichterstattung des Evangelischen Pressedienstes (epd) zu dem Vorgang ist davon auszugehen, dass die Äußerung

„21 Studenten forderten in einem offenen Brief, die gesamte Führungsriege auszutauschen.“

nicht den Tatsachen entspricht. epd hatte am 01.06.2022 eine Meldung zu dem Brief veröffentlicht. Die Berichterstattung der Beschwerdegegnerin wurde am 02.06.2022 um 17:54 Uhr veröffentlicht. Am selben Tag erschien auch eine weitere epd-Meldung, wonach sich weitere Studenten von dem Brief distanziert hätten. Laut Abraham Geiger Kolleg hätten mehr als die Hälfte der insgesamt 21 als Unterzeichner genannten mitgeteilt, dass sie den Offenen

Deutscher Presserat ☐ Postfach 100549 ☐ 10565 Berlin

Fon: 030/367007-0 ☐ Fax: 030/367007-20 ☐ E-Mail: info@presserat.de ☐ www.presserat.de

Brief nicht unterschrieben hätten. Es ist aber mangels Zeitstempel nicht erkennbar, von welchem Zeitpunkt die zweite epd-Meldung stammt. Insofern ist nicht feststellbar, ob diese Information der Beschwerdegegnerin bei entsprechender Recherche zur Verfügung gestanden hätte. Insofern ist nach den Informationen, die dem Beschwerdeausschuss bei seiner Entscheidung zur Verfügung standen, nicht aufklärbar, ob eine Sorgfaltspflichtverletzung bei der Recherche vorliegt. Gegenwärtig ist die Berichterstattung, die die Darstellung zu dem Offenen Brief enthält, auf der Internetseite der Beschwerdegegnerin nicht mehr verfügbar. Damit liegt bezüglich der Äußerung gegenwärtig jedenfalls kein Sorgfaltspflichtverstoß vor.

C. Ergebnis

Hinsichtlich der Äußerungen zu 1. und 2. liegt kein Verstoß gegen den Pressekodex vor. Insofern ist die Beschwerde unbegründet. Hinsichtlich der Äußerungen zu 3. ist die Beschwerde nicht aufklärbar, das Verfahren wird gemäß § 12 Abs. 4 der Beschwerdeordnung eingestellt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.



Dr. Klaus-Peter Andrießen
Vorsitzender des
Beschwerdeausschusses
(And/rp)

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 3 – Richtigstellung

Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, insbesondere personenbezogener Art, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtigzustellen.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Ziffer 10 – Religion, Weltanschauung, Sitte

Die Presse verzichtet darauf, religiöse, weltanschauliche oder sittliche Überzeugungen zu schmähen.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html>